

Rahmenvertrag über die Lieferung von Holzhackschnitzeln

Zwischen der

Auftraggeber

Anschrift

PLZ, Ort

– nachfolgend „Auftraggeber“ genannt –

und

Bieter

Anschrift

PLZ, Ort

– nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen.

Gliederung

§ 1 Vertragsgegenstand

§ 2 Vertragsgrundlagen

§ 3 Leistungsumfang

§ 4 Leistungsabruf/Lieferfristen

§ 5 Vergütung des Auftragnehmers

§ 6 Abrechnung

§ 7 Vertragslaufzeit

§ 8 Ersatzvornahme

§ 9 Haftpflichtversicherung

§ 10 Persönlicher Ansprechpartner

§ 11 Schlussbestimmungen

§ 1. Vertragsgegenstand

- (1) Der Auftraggeber ruft beim Auftragnehmer bedarfsabhängig Holzhackschnitzel als Brennstoff in der Qualität gem. Leistungsbeschreibung ab.

Wegen der Einzelheiten der Leistungserbringung wird auf die Leistungsbeschreibung verwiesen.

- (2) Dieser Rahmenvertrag regelt die Modalitäten der Einzelabrufe beim Auftragnehmer durch den Auftraggeber und die für die jeweilige Auftragsdurchführung wesentlichen Bedingungen. Die Beauftragung des Auftragnehmers erfolgt bezogen auf den konkreten Leistungsinhalt und -umfang - gemäß der Bedingungen dieses Rahmenvertrages.

Mit diesem Rahmenvertrag ist noch keine verbindliche Beauftragung des Auftragnehmers mit der Leistungserbringung verbunden. Erst durch gesonderten Leistungsabruf wird der Auftragnehmer verpflichtet, die aufgeführten Lieferungen zu den in diesem Rahmenvertrag vorgegebenen Bedingungen zu erbringen. Die Bedingungen dieses Rahmenvertrages gelten auch dann, wenn im jeweiligen Einzelabruf nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

Der in der Leistungsbeschreibung angegebene ungefähre Gesamtbedarf des Auftraggebers beruht auf Erfahrungswerten der Vergangenheit. Der Auftraggeber übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, dass ein entsprechendes Abrufvolumen auch in Zukunft erreicht wird. Insofern gelten die Angaben zum Bedarf lediglich als Richtwert. Eine Abrufverpflichtung des Auftraggebers besteht nicht. Wird die angegebene Menge durch den Auftraggeber nicht ausgeschöpft, hat der Auftragnehmer keine Ansprüche gegen den Auftraggeber auf Vergütung und/oder entgangenen Gewinn bezüglich des angegebenen Gesamtbedarfs. Vergütet wird nur die tatsächlich abgerufene und gelieferte Menge.

§ 2. Vertragsgrundlagen

Vertragliche Grundlagen sind in der nachstehenden Reihenfolge:

- Die Regelungen dieses Rahmenvertrages,
- das Verzeichnis der Lieferstellen (**Anlage 1**),
- die Leistungsbeschreibung (**Anlage 2**),
- die sonstigen Vergabe- und Vertragsunterlagen einschl. Hinweise des Auftraggebers (**Anlage 3**),
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung (**Anlage 4**),
- Angebot des Auftragnehmers aus dem Vergabeverfahren (**Anlage 5**),

- die sonstigen gesetzlichen Vorschriften, die gültigen ISO-Normen, Euronormen (EN) und die DIN-Normen sowie alle sonstigen gültigen anerkannten Regeln der Technik, alle besonderen örtlichen Bestimmungen, technischen Vorschriften, Auflagen und Bestimmungen der in Deutschland allgemein anerkannten Fach-, Sicherheits- und Aufsichtsbehörden und Gütegemeinschaften, Verbände und Innungen, der Berufsgenossenschaften und die Arbeitsstättenverordnung und Arbeitsstätten-Richtlinien, jeweils in ihrer neuesten geltenden Fassung,
- die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des BGB.

Die Vertragsgrundlagen ergänzen und konkretisieren einander. Im Falle von Widersprüchen geht die konkretere Vertragsgrundlage der allgemeinen, die neuere Vertragsgrundlage der älteren vor. Im Übrigen gelten sie in der oben aufgeführten Rangfolge.

§ 3. Leistungsumfang

- (1) Auf Abruf des Auftraggebers liefert der Auftragnehmer an den Auftraggeber Hackschnitzel zur Verwendung als Brennstoff.
- (2) Die gegenseitigen Pflichten bezüglich der Ausführung der Leistung richten sich im Einzelnen nach § 4 VOL/B. Ergänzend gilt Folgendes:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Lieferung des gesamten Bedarfs an Holzhackschnitzeln an alle in Anlage 1 aufgeführten Lieferstellen. Die Leistungsbeschreibung enthält eine Schätzung der voraussichtlichen jährlichen Liefermengen. Die Liefermengen sind hinsichtlich der einzelnen Lieferstellen (Anlage 1) untereinander variabel.

- (3) Neue Lieferstellen können mit beiderseitigem Einvernehmen in diesen Rahmenvertrag einbezogen werden. Hinzukommende Lieferstellen des Auftraggebers werden zu den vereinbarten Preisen und Bedingungen beliefert. Mit Stilllegung, Änderung, Vermietung bzw. Verpachtung oder Veräußerung können einzelne Lieferstellen aus diesem Rahmenvertrag herausgenommen werden. Hinzukommende und wegfallende Lieferstellen teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer mindestens zwei Wochen vor Abruf einer Lieferung schriftlich oder per E-Mail mit.
- (4) Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen hinsichtlich der Brennstoffbereitstellung selbst zu erbringen (außer Transportdienstleistungen). Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers ist eine Unterbeauftragung der Brennstoffbereitstellung zulässig, es sei denn, der Auftragnehmer hat den Nachunternehmer bereits in seinem bezuschlagten Angebot benannt. In beiden Fällen hat der Nachunternehmer die Anforderungen

hinsichtlich einer notwendigen Qualitäts-Zertifizierung einzuhalten. Bei Bieter- bzw. Arbeitsgemeinschaften haftet jedes Mitglied einzeln für die vertragsgemäße Erbringung der gesamten vertraglich vereinbarten Leistung.

§ 4. Leistungsabruf/Lieferfristen

- (1) Der Abruf der Lieferung von Hackschnitzeln an die einzelnen Lieferstellen erfolgt durch Abruf des Auftraggebers beim Auftragnehmer per Fax oder per E-Mail.
- (2) Die Lieferung durch den Auftragnehmer an die jeweilige Lieferstelle hat innerhalb der in der Leistungsbeschreibung festgelegten Lieferfrist nach dem Leistungsabruf des Auftraggebers zu erfolgen, sofern nicht im Einzelfall eine abweichende Lieferfrist zwischen den Vertragsparteien vereinbart wird.

Für den seltenen Fall der witterungsbedingten Unzugänglichkeit der Brennstofflagerplätze hat der Auftragnehmer grundsätzlich Vorkehrungen zur Vertragserfüllung zu treffen. Sollte ein Lieferausfall durch eine behördliche Sperrung dennoch unvermeidbar sein, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber umgehend zu informieren und in jedem Falle einen Nachweis der behördlichen Sperrung zu erbringen. In diesem Fall wird der Auftraggeber eine Lieferverzögerung um maximal drei Werktagen akzeptieren. Demzufolge hat der Auftragnehmer nach vorheriger Ankündigung spätestens am vierten Werktag nach dem ursprünglich geplanten Liefertermin zu liefern.

- (3) Lieferverzögerungen über das Lieferfenster von mind. zwei Werktagen hinaus (siehe Leistungsbeschreibung) dürfen nicht mehr als einen Werktag betragen. Für darüber hinausgehende Lieferausfälle gilt § 8 Ersatzvornahme.
- (4) Betriebliche Störungen, Unterbrechungen oder sonstige Hinderungsgründe in der Sphäre des Auftragnehmers, welche die vertragsgemäße Leistungserbringung zum vereinbarten Liefertermin gefährden könnten, sind dem Auftraggeber unter Angabe der voraussichtlichen Dauer unverzüglich mitzuteilen und unverzüglich zu beheben. Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber gleichzeitig den frühestmöglichen Zeitpunkt für die mögliche Fortsetzung/Nachholung der Lieferung mitteilen.

§ 5. Vergütung des Auftragnehmers

- (1) Die vereinbarten Entgelte sind Festpreise.

Mit dem vereinbarten Entgelt sind alle Aufwendungen des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Lieferung der Holzhackschnitzel an die einzelnen Lieferstellen abgegolten.

- (2) Preisänderungsverlangen können dem Vertragspartner in schriftlicher Form angezeigt werden. Preisanpassungen können nur geltend gemacht werden, wenn die Gründe zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht voraussehbar waren. Das Preisanpassungsverlangen muss erkennen lassen, aus welchen Gründen eine Preisanpassung gewünscht wird, warum sich die Entgelte deshalb erhöhen oder verringern sollen und um welchen Prozentsatz. Verlangt ein Vertragspartner eine Entgeltanpassung, werden die Vertragsparteien unverzüglich Verhandlungen über die Anpassung des Entgelts aufnehmen. Änderungen der Entgelte bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Sollten die Vertragsparteien keine Einigung erzielen, kann der Vertrag außerordentlich gekündigt werden.

§ 6. Abrechnung

- (1) Die Zahlungen werden innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug geleistet.
- (2) Die Lieferungen der Holzhackschnitzel werden im Falle einer in der Leistungsbeschreibung erfolgten Festlegung auf die Abrechnungseinheit kWh nach der gemessenen Netto-Wärmemenge in kWh, gemessen direkt hinter dem Wärmeerzeuger, vergütet.

Bitte ein Abrechnungsverfahren auswählen:

Der Auftraggeber zahlt monatlich die tatsächlich gelieferte Netto-Wärmemenge, gemessen direkt hinter dem Wärmeerzeuger.

oder:

Der Auftraggeber zahlt während eines Vertragsjahres zwölf Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils einem Zwölftel des in der Leistungsbeschreibung angegebenen geschätzten Jahresauftragswertes. Bei vereinbarten Preisanpassungen wird die Höhe der zwölf Abschlagszahlungen des jeweiligen Vertragsjahres entsprechend angepasst. Zum Ende des jeweiligen Vertragsjahres der maßgeblichen Abrechnungsperiode werden die tatsächlich verbrauchten Mengen durch eine Zählerstandsablesung in Anwesenheit beider Vertragspartner für die Schlussrechnung ermittelt. Die Ermittlung des Verbrauches erfolgt nach Nutzung der letzten Lieferung beziehungsweise mit Abschätzen des Restbestandes im jeweiligen Vertragsjahr. Bei Unterschreiten des vom Auftraggeber garantierten Mindestjahresnutzungsgrades kann eine Nachberechnung erfolgen, wenn die Wassergehalte und Menge jeder Lieferung dokumentiert wurden. Die Höhe der Nachberechnung ergibt sich aus dem Energiegehalt aller Lieferungen im Verhältnis zur gemessenen Wärmemenge direkt hinter dem Wärmeerzeuger.

Die Schlussrechnungen erstellt der Auftragnehmer auf Basis der tatsächlich erzeugten Wärmemenge, der Restmenge im Lager und der eventuell notwendigen Nachberechnung einer Unterschreitung des Mindest-Jahresnutzungsgrades

zum Ende eines jeden Vertragsjahres. Die Schlussrechnungen sind als solche zu bezeichnen. Bereits geleistete Abschlagszahlungen werden mit der Schlussrechnung verrechnet. Sich ergebende Guthaben sind dem Auftraggeber in entsprechender Höhe zurückzuerstatten.

Hilfsformel zur Berechnung der Wärmemenge der Restmenge Hackschnitzel:

$$\text{Wärmemenge (kWh)} = \text{Volumen (srm)} \times \text{Schüttdichte}^* \left(\frac{\text{kg}}{\text{srm}} \right) \times \text{Heizwert}^{**} \left(\frac{\text{kWh}}{\text{kg}} \right) \times \text{Mindestjahresnutzungsgrad (\%***)}$$

* Schüttdichte ist vom Wassergehalt und von der Hackschnitzelqualität abhängig

** Heizwert ist vom Wassergehalt abhängig

*** Der Mindestjahresnutzungsgrad (%) ist in eine Dezimalzahl umzurechnen.

$$\text{Beispiel: } 80 \% = \frac{80}{100} = 0,8$$

- (3) Bei Festlegung in der Leistungsbeschreibung auf die Abrechnungseinheiten Tonne atro oder Tonne lutro richtet sich die Abrechnung entsprechend nach Gewicht.

In diesem Fall erfolgt die Rechnungslegung nach jeder Lieferung durch den Auftragnehmer unter genauer Bezeichnung der jeweiligen Lieferstellen und unter Einreichung des Wiegescheins als Anlage zur Rechnung.

Bei Abrechnung nach Gewicht wird das Gewicht der Lieferung, wenn keine Wiegeeinrichtung an der Abladestelle vorhanden ist, durch den Auftragnehmer auf seine Kosten ermittelt und durch Vorlage des Wiegescheines einer geeichten automatischen oder einer geeichten handbedienten Waage nachgewiesen. Die Kosten hierfür sind mit dem Entgelt für die Lieferung der Holzhackschnitzel abgegolten. Der Wiegeschein ist bei der Anlieferung an der Lieferstelle dem Auftraggeber zu übergeben.

Der Auftraggeber kann stichprobenartig das Gewicht einzelner Lieferanten durch Nachwiegen nachprüfen. Wird bei einer Kontrollwägung eine Unterschreitung von mehr als 1 % festgestellt, erfolgt ein entsprechender Abzug bei den letzten zehn Wiegescheinen, soweit nicht insgesamt eine geringere Abweichung nachgewiesen wird. Kontrollwägungen werden vom Auftraggeber gesondert vergütet.

§ 7. Vertragslaufzeit

- (1) Die Laufzeit des Rahmenvertrags beginnt mit dem Vertragsschluss durch Zuschlagserteilung und endet automatisch nach Ablauf von vier Jahren, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

- (2) Mit dem Ende der Laufzeit des Rahmenvertrages endet auch die Berechtigung des Auftraggebers, Einzelabrufe auf Grundlage des Rahmenvertrages vorzunehmen. Zu diesem Zeitpunkt bereits getätigte Leistungsabrufe werden noch nach den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages erbracht.
- (3) Der Vertrag kann von beiden Parteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch den Auftraggeber liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftragnehmer:

nachhaltig und erheblich vertragliche Verpflichtungen verletzt und ihn der Auftraggeber schriftlich unter Benennung der zu beanstandenden Umstände abgemahnt hat und der Auftragnehmer nicht unverzüglich nach Zugang der Abmahnung die beanstandeten Umstände behoben hat,

im Vertrag eine wesentliche Änderung vorgenommen wurde, die ein neues Vergabeverfahren erfordert hätte, zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung im Vergabeverfahren einen zwingende Ausschlussgrund bezüglich des Auftragnehmers nach § 123 GWB vorlag.

§ 8. Ersatzvornahme

- (1) Für den Fall einer wesentlichen Schlechtleistung bzw. Verletzung vertraglicher Pflichten des Auftragnehmers und entsprechenden Anforderungen mit angemessener Fristsetzung ist der Auftraggeber berechtigt, eine Drittbeauftragung vorzunehmen. Hierbei entstehende Mehrkosten hat, sofern die Probenahme und Analyse wie unter (3) beschrieben die Qualitätsvermutung des Auftraggebers bestätigt, der Auftragnehmer zu tragen. Dies betrifft die Mehrkosten für die Belieferung mit Hackschnitzeln durch Dritte ebenso wie die Mehrkosten, die durch den Einsatz andere Energieträger (z.B. Heizöl, Erdgas etc.) entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn der Auftragnehmer nach Bestellabruf durch den Auftraggeber die vorgegebene Lieferfrist von mindestens zwei Werktagen nicht einhält, siehe Lieferfrist in der Leistungsbeschreibung.
- (2) Der Vorlauf des Bestellabrufs des Auftraggebers wird in der Leistungsbeschreibung geregelt. Das Lieferfenster beträgt mind. zwei Werktage. Der Auftraggeber kann eine Ersatzvornahme nach einem Werktag ab dem im Bestellabruf angegebenen Ende des Lieferfensters und schriftlicher Mahnung vornehmen, wobei dem Auftragnehmer auf die Mahnung des Auftraggebers eine Reaktionszeit von mindestens vierundzwanzig Stunden gewährt wird.

- (3) Entspricht der Brennstoff nicht der in der Leistungsbeschreibung bestimmten Qualität, so ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, den minderwertigen Brennstoff aus dem Lager und gegebenenfalls der Kesselanlage auf seine Kosten zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 24 Stunden nach Aufforderung durch den Auftragnehmer, so kann der Auftraggeber die Entfernung ohne weitere Mahnung veranlassen. Vor oder während der Entfernung des Brennstoffs wird vom Auftraggeber und dem Auftragnehmer gemeinsam eine Probe (DIN EN ISO 21945 2020 – 06) entnommen und die strittigen Parameter von einer neutralen gemeinsam bestimmten Einrichtung untersucht. Die Kosten für die Entfernung und Verwertung des Brennstoffs sowie der Analyse trägt abhängig vom Analyseergebnis der Auftraggeber oder der Auftragnehmer in vollem Umfang.
- (4) Die Rechte des Auftraggebers zur Kündigung aus wichtigem Grund und Schadensersatz bleiben unberührt.

§ 9. Haftpflichtversicherung

- (1) Der Auftragnehmer bestätigt hiermit das Bestehen einer Haftpflichtversicherung mit mindestens folgenden Deckungssummen:
- für Personenschäden in Höhe von mindestens EUR 3 Mio.
 - für sonstige Schäden, in Höhe von mindestens EUR 2 Mio.

jeweils zweifach maximiert pro Jahr.

- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit die Vorlage der Originalversicherungspolice oder einer beglaubigten Kopie zu fordern. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer darüber hinaus das Fortbestehen der Versicherung und der ausreichenden Deckung nachzuweisen. Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht zum Nachweis des angemessenen Versicherungsschutzes auch nach entsprechender Fristsetzung durch den Auftraggeber nicht nach, kann der Auftraggeber den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

§ 10. Persönlicher Ansprechpartner

- (1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber für die gesamte Vertragslaufzeit einen persönlichen Ansprechpartner sowie einen Stellvertreter zu benennen, der dem Auftraggeber für alle Belange im Zusammenhang mit der Lieferung von Holzhackschnitzeln zur Verfügung steht.

Der Auftragnehmer setzt folgenden persönlichen Ansprechpartner ein:

[Name + Kontaktdaten persönlicher Ansprechpartner]

Der Auftragnehmer setzt folgenden stellvertretenden persönlichen Ansprechpartner ein:

[Name + Kontaktdaten stellvertretender persönlicher Ansprechpartner]

Eine Änderung der Person des persönlichen Ansprechpartners bzw. des Stellvertreters bedarf der Einwilligung des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist nur dann zu einer Zustimmung verpflichtet, wenn der persönliche Ansprechpartner aus dem Betrieb des Auftragnehmers ausscheidet, stirbt oder aufgrund von Krankheit oder Mutterschutz/Elternzeit nicht mehr zur Verfügung steht und der Auftragnehmer einen gleichwertigen Ersatz für den persönlichen Ansprechpartner bzw. Stellvertreter zur Verfügung stellt.

- (2) Liegen wichtige Gründe vor, hat der Auftraggeber das Recht, vom Auftragnehmer die Benennung eines anderen persönlichen Ansprechpartners bzw. eines anderen Stellvertreters zu verlangen.

§ 11. Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers haben keine Gültigkeit.
- (2) Ist oder wird eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen ab Beginn ihrer Unwirksamkeit durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterzeichnung Auftraggeber

Unterzeichnung Auftragnehmer

Rechtliche Hinweise

„Alle Angaben in den Musterformularen wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet und für Sie als Arbeitshilfe zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen übernimmt das Deutsche Pelletinstitut (DEPI) jedoch keine Gewähr. Eine Haftung ist ausgeschlossen.

Die Musterformulare wurden auf Grundlage der VgV erstellt. Etwaige zusätzliche Anforderungen aus Sonderregelungen wie z. B. Landesvergabegesetzen wurden nicht berücksichtigt.“